

Urheber (UO) – Paket-Modell

Der/Die Urheber/in – nachfolgend Urheber genannt – überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Urheber überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung auf das ZDF für Rundfunkzwecke und außerrundfunkmäßige Zwecke (z.Bsp. zur audiovisuellen einschließlich multimedialen Verwertung, Kinovorführung, literarischen und Merchandising-Verwertung) das ausschließliche sowie zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, sein Werk oder Teile davon sowie die auf Grund des Werkes hergestellte Produktion unverändert oder bearbeitet oder auf andere Weise umgestaltet auf alle möglichen Nutzungsarten in körperlicher Form zu verwerten und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Es wird klargestellt, dass von der Rechteeinräumung auch sämtliche Titel- sowie Titelweiterverwendungsrechte (bspw. als Reihentitel) mitumfasst sind. Eingeschlossen ist das Recht zur Weiterverwendung des Titels bei anderen Produktionen sowie im Rahmen anderer Projekte. Der Urheber ist verpflichtet, jegliche titel- bzw. markenschutzrechtlichen Eintragungen des Titels zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter zu unterlassen. Für den Fall, dass bereits eine Eintragung für den Urheber oder zu Gunsten eines Dritten erfolgt ist, verpflichtet sich der Urheber, einer Übertragung an das ZDF bzw. einer Löschung oder Änderung zu Gunsten des ZDF zuzustimmen.
- 1.2 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Urhebers ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Urhebers einräumen.

2. Einzelbefugnisse

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, das ganze Werk oder Teile davon sowie die auf Grund des Werkes hergestellte Produktion selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen im In- und Ausland beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
- 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
- terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.
- Mitumfasst sind
- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
- 2.1.2 öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
- 2.1.3 zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere aber auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und/oder Tonfolgen zu übertragen und die so hergestellten Bild- und/oder Tonträger oder sonstigen Vervielfältigungsstücke in derselben Weise wie das Werk zu nutzen, wobei die Verwendung im audiovisuellen Bereich alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks umfasst und die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
- 2.1.4 unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts („droit moral“ des Urhebers und des Filmherstellers, § 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie zur Herstellung eines

- Filmwerkes zu nutzen oder in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie das Werk zu verwerten;
- 2.1.5 zu archivieren sowie gewerblich oder nichtgewerblich zu nutzen, insbesondere in Transkriptionsdiensten, in Programmvorschaueinrichtungen, Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen oder kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten. Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Urheber und seinem Werk aufzunehmen oder durch Dritte (z.B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten, sofern er einer solchen Darstellung nicht widerspricht.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcasting, Online-Dienste) bei denen Text-, Ton- oder Bilddarstellungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren beinhaltet die Rechteübertragung auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, das Werk - d.h. das Buch/Drehbuch/Treatment - oder die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.
- 2.1.9 Ebenfalls umfasst ist das Recht, die Produktion unter Einschluss des Werkes künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Kinofilm, Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Die Rechteübertragung beinhaltet ferner das Recht, die Leistungen des Urhebers in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten, wobei der Urheber in diesem Falle über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich zu unterrichten ist.

3. Vergütung

- 3.1.1 Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar (Paketvergütung) sind alle Ansprüche des Urhebers für die Nutzung des Werkes sowie die Nutzung der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – im Falle einer Koproduktion einschließlich aller Ausstrahlungen durch die Koproduktions-Partner (insbesondere ORF, SRF oder ARTE) – für einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstsending abgegolten (Paket), soweit im Folgenden nichts weiteres vereinbart ist. Für die kommerzielle Verwertung des Werkes und/oder der Produktion erhält der Urheber eine Erlösbeteiligung nach Nummer 3.2.11.
- 3.1.2 Sofern vor Ablauf der 7 Jahre für mehrfache Nutzungen im ZDF-Hauptprogramm und/oder in den anderen Programmen sowie Online-Nutzungen (Nutzungen in Abrufdiensten gemäß Nummer 2.1.6) 180 % nach der prozentualen Einordnung der Nutzungen nach Nummern 3.2.1 bis 3.2.10 sowie 3.2.13 (ARTE) erreicht werden, werden ab diesem Zeitpunkt für weitere Nutzungen Wiederholungsvergütungen nach Nummer 3.2. gezahlt. Wiederholungen in ORF und SRF werden mit jeweils 5 % bewertet.

Im Falle einer Nutzung des Werkes bzw. der Produktion in Abrufdiensten gemäß Nummer 2.1.6 (Online-Nutzung/Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) außerhalb des kommerziellen Vertriebs innerhalb der ersten 7 Jahre werden pauschal 4,5 % bei der erstmaligen Nutzung für einen Zeitraum von 5 Jahren auf die Grenze von 180 % angerechnet. Nach Ablauf der 5 Jahre werden 1 % pro Jahr auf die Grenze von 180 % angerechnet, sofern keine Wiederholungssending in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstalteten Programm erfolgt; im Falle

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** zum PSV *** Produktionsnummer ***

einer Wiederholungssendung erfolgt keine Anrechnung, da mit dem für die Wiederholung angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für 1 Jahr abgegolten ist.

Für 90-minütige Produktionen gilt zudem folgende Einschränkung:

Im ZDF Hauptprogramm sind für maximal 2 Wiederholungen in der Zeitschiene ZDF-Hauptabend-Programm (18:00-23:59 Uhr) mit der Paketvergütung nach Nummer 3.1.1 abgegolten. Für darüber hinausgehende Wiederholungen in dieser Zeitschiene wird eine Vergütung nach Nummer 3.2.1 gezahlt.

3.1.3 Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar nach Nummer 3.1.1 sind ferner folgende Nutzungen bis zum Ende der urheberrechtlichen Schutzfristen abgegolten:

- die Erstellung des Werkes und die Erstsending im Programm des ZDF sowie im Falle einer Koproduktion (insbesondere mit ORF, SRF oder ARTE) zusätzlich die Erstausstrahlungen – bei einer Koproduktion mit ARTE auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag – in den Programmen der beteiligten Sendeunternehmen;
- eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Sendung ist abgegolten, es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der Primetime (18:00 bis 22:00 Uhr) und/oder am Nachmittag (12:01-17:59 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt;
- die Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten gemäß Nummer 3.2.14;
- die Verwertung des Werkes auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie die Verwendung in Programmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke und für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit gemäß Nummern 2.1.5 und 3.2.14;
- Merchandising-Nutzungen gemäß Nummer 2.1.8 sowie Nutzungen gemäß Nummer 2.1.9, die ausschließlich Promotionszwecken des ZDF dienen;
- Bearbeitungs- und Archivierungsrechte nach Nummern 2.1.4 und 2.1.5.

Urheber und Filmhersteller haben bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt, dass es sich um eine (Teil)-Pauschalabgeltung der Rechte handelt.

3.2 Für die Nutzung des Werkes ab dem 8. Jahr nach der Erstsending oder zuvor bei Überschreiten der 180%-Grenze bis zum Ende der urheberrechtlichen Schutzfristen erhält der Urheber Folgevergütungen nach dieser Nummer (3.2.).

Das wiederholungshonorarfähige Honorar (Bemessungsgrundlage) beträgt brutto EUR ***
Worten: EURO ***

(in
).

Die Bruttovergütung schließt die Umsatzsteuer mit ein.

Angaben für die Kontoverbindung:

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:
Kreditinstitut:
Geburtsdatum:
Ständiger Wohnsitz:

UST-ID-Nr.:

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des ZDF lautet: DE 149 065 327.

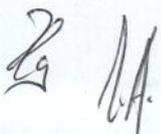
Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Urhebers werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.

Das ZDF verarbeitet die Daten – soweit es sich nicht um eine Datenverarbeitung nach § 9c RfStV zu journalistischen Zwecken handelt – auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechtigte Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.

Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Urhebers hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigefügte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.

- 3.2.1 Bei Wiederholungssendungen im ZDF-Hauptabend-Programm (18:00-23:59 Uhr) wird ein Wiederholungshonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 3.2.2 Bei Wiederholungen im Nachtprogramm (0.00-5.29 Uhr) des ZDF wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 3.2.3 Bei Wiederholungen im Vormittagsprogramm des ZDF (5.30-12.00 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 3.2.4 Bei Wiederholungen im Nachmittagsprogramm (12:01-17:59 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 30 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 3.2.5.1 Für Ausstrahlungen in dem Digitalprogramm mit der derzeitigen Bezeichnung ZDFneo werden, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 3.1.3 handelt, folgende Wiederholungsvergütungen bezogen auf das wiederholungshonorarfähige Honorar pro Ausstrahlung bezahlt:
- | | | |
|-----------------|---------------|--------|
| Abend/Primetime | (18:00-23:59) | 8 % |
| Nachmittag | (12:01-17:59) | 4 % |
| Vormittag | (05:30-12:00) | 2 % |
| Nacht | (00:00-05:29) | 0,5 %. |
- Nummer 3.2.7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 3.2.5.2 Für Ausstrahlungen in dem Digitalprogramm mit der derzeitigen Bezeichnung ZDFinfo wird für beliebig häufige Wiederholungen innerhalb von 6 Monaten eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5 % bezogen auf das wiederholungshonorarfähige Honorar gezahlt. Nummer 3.2.7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 3.2.6 Bei Ausstrahlungen in den Spartenkanälen KINDERKANAL und PHOENIX erhält der Urheber 10 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars jeweils für bis zu 5 Sendungen innerhalb von 1 Monat. Nummer 3.2.7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 3.2.7 Bei Wiederholungen bzw. Vorabausstrahlungen in Satellitenprogrammen, die das ZDF selbst veranstaltet oder an denen es als Programmveranstalter beteiligt ist (insbesondere 3sat), wird ein Wiederholungshonorar in Höhe von 2,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars pro Ausstrahlung gezahlt, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 3.1.3 handelt. Vorabausstrahlungen sind Sendungen von Produktionen in den Spartenkanälen (Nummern 3.2.5 und 3.2.6) und in den Satellitenprogrammen (Nummer 3.2.7), die für das Hauptprogramm produziert werden und deren Erstsendung im Hauptprogramm zeitlich nach der Wiederholungssendung in den Spartenkanälen oder Satellitenprogrammen liegt. Sie werden wie Wiederholungen in den Spartenkanälen und in den Satellitenprogrammen behandelt.
- 3.2.8 Die Sendung im jeweiligen Programm ist erst dann abgeschlossen, wenn die Ausstrahlung im gesamten Sendegebiet des Programms, sei es gleichzeitig oder zeitversetzt, erfolgt ist. Diese Regelung gilt im Falle von Wiederholungssendungen entsprechend.
- 3.2.9 Die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming) ist mit der jeweiligen Vergütung für die Ausstrahlung im Fernsehen abgegolten.

- 3.2.10 Bei einer Nutzung des Werkes bzw. der Produktion in Abrufdiensten gemäß Nummer 2.1.6 (Online-Nutzung/Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) außerhalb des kommerziellen Vertriebs nach Ablauf der 7 Jahre beträgt die Vergütung, für den Fall, dass innerhalb der 7 Jahresfrist bereits eine Online-Nutzung stattgefunden hat, 1 % der Bemessungsgrundlage pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstalteten Programm erfolgt; im Falle einer Wiederholungssendung ist mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für 1 Jahr abgegolten. Für den Fall, dass innerhalb der 7 Jahresfrist keine Online-Nutzung stattgefunden hat, wird bei der erstmaligen Nutzung für einen Zeitraum von 5 Jahren eine pauschale Vergütung in Höhe von 4,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt. Nach Ablauf der 5 Jahre wird für weitere Nutzungen eine Vergütung gemäß Satz 1 bezahlt, d.h. 1 % der Bemessungsgrundlage pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung erfolgt; im Falle einer Wiederholungssendung ist die Online-Nutzung für 1 Jahr abgegolten. Die Nummern 3.2.14 und 3.2.16 gelten entsprechend. Im Falle einer kommerziellen Verwertung des Werkes bzw. der Produktion in Abrufdiensten erhält der Urheber eine Erlösbeteiligung nach Nummer 3.2.11.
- 3.2.11 Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE (d.h. sofern es sich nicht um eine Koproduktion gemäß Nummer 3.2.13 handelt) erhält der Urheber, vorbehaltlich Nummern 3.1.3, 3.2.12, 3.2.14, 3.2.16, 3.2.18 und 3.2.19 nach Vorabzug der Synchronkosten eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 % der bei ZDF Enterprises bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen. Die beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt und diese im Einzelfall (Rechterückübertragung) durch den Filmhersteller vertrieben wird. Die Erlösbeteiligung von 4 % des Brutto-Erlöses wird bei mehreren berechtigten Urhebern an dem der Produktion zugrunde liegendem Werk im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.
Klarstellend wird festgehalten, dass der Urheber auch im Falle des Vertriebs von Bühnenrechten oder sonstigen literarischen Rechten eine Erlösbeteiligung nach dieser Nummer erhält. Für den Fall, dass ein Bühnenwerk, Buch zum Film oder sonstiges literarisches Werk auf der Grundlage des Drehbuchs hergestellt werden soll, wird dem Urheber ein Erstanbietungsrecht eingeräumt. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn der Erstellung durch den Urheber berechnete Gründe entgegenstehen.
- 3.2.12 Bei einer gleichzeitigen oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzten Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen (z. B. Eurovision) besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 3.2.13 Im Falle einer Koproduktion mit ORF und/oder SRF sind Wiederholungen im ORF und SRF nach den jeweils zum Zeitpunkt der Sendungen in diesen Ländern üblichen Regelsammlungssätzen durch ORF und SRF abzugelten, es sei denn, der Urheber trifft eine abweichende Regelung direkt mit dem Ko-Partner.
Im Falle einer Koproduktion mit ARTE wird für Wiederholungen in ARTE ein Wiederholungshonorar in Höhe von 2,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars pro Ausstrahlung gezahlt, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 3.1.3 handelt. Zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich erfolgende Sendungen zählen als eine Sendung, soweit sie am gleichen Programmtag erfolgen.
- 3.2.14 Für eine Verwertung des Werkes auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie für eine ausschnittweise Verwendung des Werkes bis zu 5 Minuten Sendedauer, wobei im letzten Fall jedoch nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden dürfen, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Gleiches gilt für die Verwendung in Programmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke sowie für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit, soweit sich die Vergütung des ZDF auf die Erstattung eigener Barauslagen beschränkt. Geht sie darüber hinaus, gilt Nummer 3.2.11 entsprechend. Im Falle der nicht-kommerziellen Verwendung von Ausschnitten über 5 Minuten wird ein anteilig aus dem wiederholungshonorarfähigen Honorar ermittelter Minutensatz vergütet.
- 3.2.15 Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.
- 3.2.16 Bei Verwendung eines Teiles des Werkes ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- 3.2.17 Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres, soweit nicht vorstehend anders geregelt.
- 3.2.18 Erlösbeteiligungsansprüche des Urhebers entstehen erst nach Geldeingang und wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahme aus der Werk- oder Produktionsverwertung € 1.500,00 überschreitet.
- 3.2.19 Eine individuelle Zahlung von Wiederholungshonoraren und Erlösbeteiligungen an den Urheber erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 15,00 im Jahr überschritten wird. Wiederholungshonorare werden bei Überschreitung dieser Grenze von € 15,00 innerhalb des jeweiligen Jahres unmittelbar und nicht wie Erlösbeteiligungen zum 30.06. des Folgejahres ausbezahlt. Alle nicht nach Satz 1 individuell zur Auszahlung



gelangenden Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen werden dem Kreativitätsfonds des ZDF zur Verfügung gestellt.

4. Abnahme, Vergütung bei Werkmängeln

- 4.1 Dem Urheber wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Ablieferung des Werkes erklärt werden, ob die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde (Abnahme) oder er wird einmal zur Nachbesserung aufgefordert. Wird keine Erklärung abgegeben, so gilt das Werk nach Ablauf der Frist als abgenommen. Für die Abnahme der Nachbesserung gilt dieselbe Frist. Der Urheber kann auch mehrfach zur Nachbesserung aufgefordert werden. Ein Anspruch auf mehrfache Nachbesserung besteht jedoch nicht.
- 4.2 Wird das Werk nicht abgenommen, so ist hierüber im Einzelfall rechtzeitig eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen abzuschließen und zwar unabhängig davon, ob das ZDF den Stoff unter Verwendung des vom Urheber gelieferten Drehbuches bearbeiten möchte oder nicht. Die Vereinbarung muss mindestens die unter Nummern 1. und 2. aufgeführten Rechte übertragen. Die Vergütung kann entweder als wiederholungshonorarfähiges Honorar oder als pauschale Abgeltung erfolgen. Die Höhe der Vergütung muss den Umfang der vom Urheber erbrachten Leistung bzw. die notwendige Bearbeitung berücksichtigen.

5. Zahlung der Vergütung

- 5.1. Die Zahlung der Erstvergütung bzw. Paketvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Urheber abgeschlossenen Vertrages.
- 5.2 Die Vergütung für Wiederholungssendungen wird nach der Wiederholungssendung und für die sonstigen vergütungspflichtigen Verwertungen nach der Abrechnung fällig, unbeschadet Nummer 3.2.10.
- 5.3 Bei einer Verwertung durch andere Sendeunternehmen oder bei sonstiger Verwertung kann der diesbezügliche Lizenzvertrag vorsehen, dass die Vergütung durch das verwertende Unternehmen direkt an den Urheber zu zahlen ist.
- 5.4 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.
- 5.5 Der Urheber ist verpflichtet, zuviel empfangene Vergütungen, insbesondere Honorare, unverzüglich und unaufgefordert an den Zahlenden zurückzuzahlen.

6. Urheberbenennung

Der Urheber wird als solcher benannt, soweit dies rundfunküblich ist.

7. Werknutzung durch das ZDF

- 7.1 Es besteht keine Verpflichtung zur Nutzung der eingeräumten Rechte.
- 7.2 Der Urheber wird darauf hingewiesen, dass das ZDF allein berechtigt ist, den Zeitpunkt für seine Sendung, für die Herstellung des Bild- und/oder Tonträgers oder dessen Wiedergabe zu bestimmen.

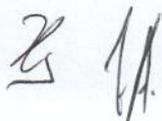
8. Sonstige Pflichten des Urhebers

8.1 Eigentum an den Werkexemplaren

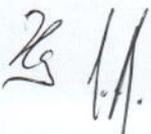
- 8.1.1 Mit der Ablieferung der Manuskripte und/oder des Aufführungsmaterials oder der sonstigen Werkstücke überträgt der Urheber zur Weiterübertragung an das ZDF das Eigentum daran.
- 8.1.2 Ist ein musikalisches, musikalisch-dramatisches, choreographisches oder pantomimisches Werk Gegenstand des Vertrages, so ist der Urheber verpflichtet, dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF das uneingeschränkte Eigentum an einer Partitur zu übertragen und, soweit vorhanden, das komplette Aufführungs- bzw. Orchestermaterial dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF kostenlos zur Verfügung zu stellen; soweit das ZDF die Herstellungskosten für das Aufführungs- bzw. Orchestermaterial übernimmt, ist der Urheber verpflichtet, dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF das uneingeschränkte Eigentum an dem kompletten Aufführungs- bzw. Orchestermaterial zu übertragen.

8.2 Gewährleistung

- 8.2.1 Der Urheber steht dafür ein, dass die dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise von ihm genutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen sind und dass kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist.
- 8.2.2 Ausgenommen davon sind die Rechte, die für den Urheber aufgrund eines bestehenden Berechtigungsvertrages ausschließlich von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, soweit sie nicht an den Urheber zur Erfüllung des Vertragszweckes zurückübertragen werden oder der Urheber sonst darüber verfügen kann. Die Werkstücke (das Manuskript, die Partitur, der Klavierauszug und dergleichen) müssen, soweit eine Meldung an die Verwertungsgesellschaft erfolgt, die dafür erforderlichen Angaben (Urheber, Komponist, Bearbeiter, Arrangeur, Textdichter, Verlag usw.) enthalten. Der Urheber ist verpflichtet, den Filmhersteller umgehend, spätestens jedoch bei der Abgabe des Werkes, darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt wurden.



- Der Urheber ist verpflichtet, soweit der Wahrnehmungsvertrag der Verwertungsgesellschaft es zulässt, von der Verwertungsgesellschaft zu verlangen, dass diese ihm die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Nutzungsrechte zurücküberträgt.
- 8.2.3 In jedem Fall steht der Urheber dafür ein, dass die Rechte nicht mit dem Recht eines Dritten belastet, insbesondere nicht verpfändet sind.
- 8.2.4 Der Urheber steht ferner dafür ein, dass
- das Werk einschließlich des Titels keine Anspielung auf Personen oder Ereignisse enthält, die dem Filmhersteller und dem Auftraggeber des Filmherstellers, dem ZDF, nicht bekannt gegeben sind;
 - das Werk, dessen Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind;
 - an dem Werk ein Dritter ohne Wissen des Filmherstellers und dessen Auftraggeber ZDF nicht mitgearbeitet hat.
- 8.3 Beiträge anderer Berechtigter**
- 8.3.1 Besteht das Werk des Urhebers in der Bearbeitung eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes oder verwendet der Urheber in seinem Werk in anderer Weise urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Urheber, ist der Urheber verpflichtet, die entsprechenden Rechte einschließlich des Rechts der Weiterübertragung auf den Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF von den Urhebern zu erwerben und zu übertragen, es sei denn, das ZDF erwirbt als Auftraggeber des Filmherstellers diese Rechte von den Urhebern oder sonstigen Berechtigten unmittelbar. Die Verpflichtung des Urhebers besteht auch dann nicht, wenn und soweit die Bearbeitung oder Verwendung auf ausdrückliche Veranlassung des Filmherstellers erfolgt.
- 8.3.2 In jedem Fall hat der Urheber dem Filmhersteller zur Weiterleitung an das ZDF das bearbeitete Werk sowie die in das Werk aufgenommenen Beiträge in einer genauen Aufstellung mitzuteilen. Diese Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Zuname des betreffenden Urhebers (z. B. Übersetzer, Komponist),
 - Titel der verwendeten Beiträge bzw. der Arbeit oder des Buches dem sie entnommen sind,
 - genaue Vers- und Prosazeilenzahl,
 - bei gedruckten Werken Verlag und genaue Seitenangabe.
- 8.3.3 Die schriftliche Zustimmung der Urheber, deren Werke benutzt worden sind und sonstiger Berechtigter, ist beizubringen.
- 8.4 Rückrufsrecht**
- 8.4.1 Sieht das ZDF von der Nutzung ab, so behält der Urheber das Honorar, es sei denn, er würde die Rechte zurückrufen.
- 8.4.2 Für die Ausübung des Rückrufsrechts gilt § 41 UrhG mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 41 Abs. 2 Satz 1 UrhG
- bei tagesaktuellen Beiträgen einen Monat,
 - bei Serien, Fernsehspielen und Spielfilmen oder ähnlichen szenischen Produktionen fünf Jahre und
 - bei Beiträgen für sonstige Produktionen drei Jahre beträgt
- und dass die vom Urheber zu leistende Entschädigung nach § 41 Abs. 6 UrhG 50 % der Erstvergütung nicht übersteigt.
- 8.4.3 Das ZDF ist als Auftraggeber des Filmherstellers bereit, mit dem Urheber über eine vorzeitige Freigabe nicht genutzter Rechte eine Vereinbarung zu treffen.
- 8.4.4 Soweit das ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers über die Rechte des Urhebers rechtswirksam zugunsten Dritter verfügt hat, bleiben diese Verfügungen vom Rückruf unberührt.
- 8.4.5 Wird das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung ausgeübt, richten sich die Folgen nach § 42 UrhG.
- 8.5 Verschwiegenheit**
- 8.5.1 Der Urheber ist zur Verschwiegenheit über die internen Angelegenheiten und Vorgänge des Filmherstellers sowie des ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers verpflichtet.
- 8.5.2 Er hat außerdem über den Inhalt des Werkes gegenüber allen, denen der Inhalt nicht bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren, wenn der Inhalt seines Werkes - erkennbar - der Öffentlichkeit vor der Sendung des Werkes nicht bekannt werden soll; in diesen Fällen darf nur das ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die sich auf die Tätigkeit des Urhebers beim Filmhersteller und beim ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers beziehen, verbreiten, vervielfältigen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen oder zugänglich machen lassen. Auch in allen anderen Fällen soll sich der Urheber bei Mitteilungen an die Presse oder Öffentlichkeit mit dem ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers abstimmen.
- 8.6 Sonstige Pflichten des Urhebers**
- 8.6.1 Der Urheber hat seine Leistung persönlich zu erbringen.
- 8.6.2 Er hat Form und Inhalt des Werkes den Wünschen des Filmherstellers bzw. des ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers entsprechend zu gestalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die inhaltliche, künstlerische oder



sonstige Gestaltung der Leistung des Autors oder seines Werkes entscheidet der Filmhersteller bzw. das ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers allein.

8.7 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche des Urhebers aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

8.8 Freistellung

Der Urheber ist verpflichtet, den Filmhersteller, das ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers sowie sonstige Berechtigte von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen, falls er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

8.9 Steuern

8.9.1 Ist der Urheber in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Von den an den Urheber zu leistenden Vergütungen werden die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) vorgenommen.

8.9.2 Der Urheber stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.

8.9.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Urheber trotz selbständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

Filmhersteller

Urheber

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN